

Satzung der Bielefelder Schützengesellschaft von 1831 e.V.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Bielefelder Schützengesellschaft von 1831 e.V.“ Die Bielefelder Schützengesellschaft (im folgenden Schützengesellschaft genannt) hat ihren Sitz in Bielefeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. 1008 eingetragen.

§ 2 Zweck, Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Schützengesellschaft ist:

- die Pflege des Schießsportes als eine bei den Olympischen Spielen ausgetragene Sportart und zwar grundsätzlich nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes
- die Förderung des Schützenbrauchtums und des Heimatgedankens
- die Förderung der Kultur-, des Landschafts- und Denkmalschutzes
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Soldaten- und Reservistenbetreuung

(2) Verwirklicht wird der Zweck der Schützengesellschaft durch:

- die regelmäßige Durchführung des Schießsportbetriebes auf einer vereinseigenen Schießsportanlage unter besonderer Förderung der Jugendarbeit und des Breitensports
- die Durchführung des traditionellen Schützen- und Heimatfestes
- die Ausrichtung von vereinsinternen Veranstaltungen im Sinne des Schützenbrauchtums
- Kontaktpflege zu den Organen der Bundeswehr
- Kontaktpflege zu Organisationen in der Jugend- und Altenarbeit

(3) Die Schützengesellschaft verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(4) Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig und weder konfessionell noch politisch gebunden. Die Schützengesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor der Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bezüglich der Gemeinnützigkeit bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

(6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Alle Organe und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisation, Untergliederungen der Schützengesellschaft

(1) Die Schützengesellschaft regelt ihre internen Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung durch Ordnungen und Richtlinien.

(2) Der Vorstand erlässt hierzu insbesondere eine

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Ordnung über den Traditionsbetrieb der Schützengesellschaft
- Nutzungsordnung für die vereinseigene Schießsportanlage
- Ordnung für das Königsschießen

(3) Im Bereich des Schützenbrauchtums können innerhalb des Schützenbataillons unselbständige Untergliederungen wie Kompanien und/oder ein Korps gebildet werden. Die Anzahl und die Art der Untergliederungen regelt die Ordnung über den Traditionsbetrieb der Schützengesellschaft.

(4) Untergliederungen der Schützengesellschaft können für ihren Teilbereich eigene Richtlinien ausstellen.

(5) Ordnungen und Richtlinien bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schützengesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Bei der Mitgliedschaft zur Schützengesellschaft wird unterschieden zwischen:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) erwachsenen Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Firmenmitgliedern

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten außerhalb oder innerhalb der Schützengesellschaft werden, die sich um die Schützengesellschaft in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, genießen jedoch dieselben Rechte wie die erwachsenen Mitglieder.

(3) Erwachsene Mitglieder sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

(4) Jugendliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte und Pflichten wie die der erwachsenen Mitglieder und üben ihr Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung der Schützengesellschaft aus.

(5) Firmenmitglieder sind Unternehmen (juristische Personen). Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten werden durch eine von dem Firmenmitglied schriftlich autorisierte natürliche Person wahrgenommen. Firmenmitglieder haben nur passives Wahlrecht.

(6) Die Anmeldung als Mitglied gemäß Abs. 1 Buchst. b bis d hat schriftlich bei der Geschäftsstelle der Schützengesellschaft zu erfolgen. Bei Mitgliedern gemäß Abs. 1 Buchst. c ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller der Einspruch im Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die Schützengesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge. Sie kann Umlagen festsetzen. Die Beitragspflicht beginnt rückwirkend am 01. Januar des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erworben ist. Der Beitrag wird jeweils am 01. März fällig und durch Bankeinzug erhoben. Von Mitgliedern, die sich der Zahlung durch Bankeinzug nicht anschließen, kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Bearbeitungsgebühren werden von der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den von der Schützengesellschaft ausgerichteten Veranstaltungen teilzunehmen und die gesellschaftseigenen Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der hierfür erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu nutzen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Interessen der Schützengesellschaft zur wahren und bei der Erreichung der Ziele mitzuwirken,
- der Satzung, Ordnungen und Richtlinien der Schützengesellschaft zu beachten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austrittserklärung
- Ausschluss

(2) Die Austrittserklärung muss, um zum Ende des Kalenderjahres (=Geschäftsjahr) wirksam zu werden, spätestens zum 30. September in Briefform bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Der Ausschluss aus der Schützengesellschaft erfolgt, wenn das Mitglied

- a) das Ansehen oder die Ziele der Schützengesellschaft gefährdet hat oder
- b) seinen Beitragsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.

(4) Über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß Abs. 3 Buchst. a entscheidet der Ehrenrat, über den Ausschluss gemäß Abs. 3 Buchst. b entscheidet der Vorstand.

(5) Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Die Ausschussentscheidung und die Begründung hierzu bedürfen der Schriftform. Sie ist den Betroffenen zuzustellen.

(6) Durch den Ausschluss oder den Austritt werden die Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber der Schützengesellschaft nicht berührt. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der Schützengesellschaft. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe der Schützengesellschaft

Organe der Schützengesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Ehrenrat
- der Vorstand

§ 10 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

(1) Das Stimmrecht kann nur persönlich in Anwesenheit ausgeübt werden.

(2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, so weit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt. Wahlen gemäß § 13 (1) Buchst. a – e müssen schriftlich erfolgen.

(4) Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.

(5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens

- 2 Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB,
- 1 weiteres Mitglied des Vorstandes und
- 2/10 stimmberechtigter Mitglieder der Schützengesellschaft anwesend sind.

Wird festgestellt, dass die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Generalversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.

(7) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Schützengesellschaft. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen (§5 Abs. 1 Buchst. a, b und d.)

(2) Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis zum 28. Februar stattzufinden. Anträge zur Tagesordnung müssen bis 31.01. des gleichen Jahres bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

(3) In besonderen Fällen ist eine außerordentliche Generalversammlung binnen drei Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von

- wenigstens 2/10 stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird oder
- der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält.

(4) Einladungen zur Generalversammlung müssen den stimmberechtigten Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung bis 3 Wochen vor dem Versammlungstag zugesandt werden. Maßgebend für die Drei-Wochen-Frist ist der Tag der Posteinlieferung.

(5) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschaft oder einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB geleitet.

(6) Von jeder Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Um die Beschlüsse der Generalversammlung durchführen zu können, muss das Protokoll der Generalversammlung spätestens vier Wochen nach der Generalversammlung erstellt sein.

§ 12 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Satzungsänderungen
- b) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstandes
- c) Wahl von Mitgliedern des Ehrenrates auf Vorschlag des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Bearbeitungsgebühren und Umlagen, Beschluss des Jahreshaushaltsplanes, der der Einladung zur Generalversammlung beizufügen ist
- e) Entscheidungen über den An- und Verkauf von Grundbesitz und dessen Belastung.
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BFGB gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a – e

- h) Wahl und/oder Bestätigung der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. f – g
- i) Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer
- j) Bestätigung der stellvertretenden Sportleiterinnen / der stellvertretenden Sportleiter auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren
- k) Bestätigung der stellvertretenden Jugendleiterin / des Jugendleiters nach den Vorgaben der Vereinsjugendordnung
- l) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- m) Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
- n) Entlastung des Vorstandes
- o) Behandlung von weiteren Tagesordnungspunkten sowie gegebenenfalls Beschlussfassung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Schützengesellschaft besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - e) der Sportleiterin / dem Sportleiter
 - f) der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
 - g) den Einheitsführern der Untergliederungen
- (2) Die Vorstandsmitglieder a) – e) vertreten die Schützengesellschaft im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Abgabe von Willenserklärungen nach außen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB vorgenommen.
- (4) Einzelheiten über seine Tätigkeit und Aufgabenverteilung legt eine vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung fest.
- (5) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. a – e werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Generalversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Nachfolger gewählt. Bis zur nächsten Generalversammlung bestimmt der Vorstand für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einen kommissarischen Vertreter als Vorstandsmitglied.
- (6) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt gewählt bzw. bestätigt:
 - a) das Mitglied gemäß § 13 (1) f, zu bestätigen nach der Vereinsjugendordnung
 - b) die Mitglieder gemäß § 13 (1) g, zu bestätigen in Abstimmung mit den Untergliederungen auf Vorschlag des Vorstandes auf Dauer von 4 Jahren

§ 14 Gesellschaftsjugend

Die Schützengesellschaft unterhält für die unter § 5 Abs. 1 Buchst. c genannten Mitglieder eine eigene Abteilung. Diese Abteilung gibt sich auf der Grundlage dieser Satzung eine Jugendordnung.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern der Schützengesellschaft, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand gem. § 13 (1) angehören. Er wählt den Obmann aus seiner Mitte. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten unter Mitgliedern der Schützengesellschaft, die sich aus dem Schützengesellschaftsleben heraus ergeben. Er entscheidet im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den Vorstand endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Der Ehrenrat

entscheidet auf Antrag des Vorstandes auch über den Ausschluss von Mitgliedern. Den Betroffenen muss vor einer Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung der Schützengesellschaft wird regelmäßig durch zwei von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung den Prüfungsbericht.

§ 17 Auflösung der Schützengesellschaft

- (1) Die Auflösung der Schützengesellschaft kann nur von einer hierzu besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Anwesenheit von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen nötig.
- (2) Ein Auflösungsbeschluss ist jedoch erst dann wirksam, wenn eine erneut hierzu einberufene Generalversammlung den Auflösungsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt. Der Termin dieser Generalversammlung darf frühestens 4 Wochen und spätestens 12 Wochen nach den gefassten Auflösungsbeschluss liegen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Schützengesellschaft fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Bielefelder gemeinnützige Einrichtung, Heimat-Tierpark Olderdissen, Dornberger Str. 149a, 33619 Bielefeld.
- (4) Die vorgenannte Vermögensübertragung bedarf hinsichtlich steuerlicher Unschädlichkeit in jedem Fall der Zustimmung des hierfür zuständigen Finanzamtes.

Vorstehende Neufassung der Satzung der Bielefelder Schützengesellschaft von 1831 e.V. ist am 25.02.2016 von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen worden. Zu der Generalversammlung waren 62 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB und 3 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend, womit die Generalversammlung satzungsgemäß beschlussfähig war.

Bielefeld, den 25.02.2016



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender



Schriftführer